

Förderung für Diensträder im Einkommensteuergesetz verankern Rechtssicherheit für Klimaschutz, Gesundheit und nachhaltige Mobilität

Dienstradleasing ist eine der innovativen Erfolgsgeschichten der Mobilitätsbranche. 2008 in einem Wohnzimmer in Freiburg gegründet, arbeitet JobRad als Marktführerin mittlerweile mit über 70.000 Unternehmen zusammen, die es ihren Beschäftigten ermöglichen, ein Dienstrad über den Arbeitgeber zu leasen. Im gesamten Markt kommen mittlerweile pro Jahr etwa eine Million Diensträder neu auf deutsche Straßen. Durch den Umstieg aufs Fahrrad leisten Arbeitnehmer:innen und Unternehmen einen wertvollen Beitrag: Sie entlasten volle Straßen, sparen Ressourcen und tun etwas für Gesundheit und Klima.

2012 wurde die vom Dienstwagen bekannte 1 %-Regel auf das Dienstrad übertragen. Allerdings nur per Erlass der Landesfinanzministerien und nicht auf gleicher Ebene im Einkommensteuergesetz. Daraus folgende steuerliche Detailregelungen werden deshalb vom Dienstwagen abgeleitet, was in der Praxis immer wieder zu Problemen führt. 2012 war der Erlass noch eine pragmatische Lösung für einen Nischenmarkt. Dieser ist seitdem aber stark gewachsen und zu einem Milliardenmarkt avanciert. Die steuerliche Gestaltung betrifft mittlerweile mehrere Millionen Diensträder bundesweit und die Steuerabteilungen der meisten Unternehmen (beispielsweise haben mittlerweile 3 von 4 DAX-Konzernen ein Dienstrad-Angebot für ihre Beschäftigten). Dieser veränderten Bedeutung sollte auch der Gesetzgeber Rechnung tragen. Es ist Zeit für eine eigenständige Regelung für Diensträder im Einkommensteuergesetz (EStG). Diese würde mehr Rechtssicherheit und Klarheit für die Nutzung von Diensträdern schaffen.

Wie eine Aufnahme ins Gesetz aussehen kann

Wir erlauben uns, einen Formulierungsvorschlag zu machen, der die genannten Aspekte hinreichend adressiert:

§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG wird um einen zweiten Halbsatz ergänzt:

Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 entsprechend; **[neu:] für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrades, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist, ist bei Überlassung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 für jeden Kalendermonat 1 Prozent eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung zuzüglich der Kosten für fahrradtypisches Zubehör, Diebstahlschutz und Montage einschließlich Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des Fahrrads anzusetzen.**